

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 060/2014	
Beschlussvorlage			
Baubetriebshof	öffentlich	☒	
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	12.a	05.03.2014

Mittelfreigaben

a) Baubetriebshof

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Vorlage
Kosten	insgesamt 260.000 €
Produkt	11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung
Haushaltsjahr	2014
Folgekosten	Reparatur-, Wartungs- und Unterhaltungskosten
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 260.000 € für die Beschaffung von Restmülltonnen und Geräten werden vorbehaltlich der Haushaltsplangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
----	------	--------------

CDU
SPD
Bündnis 90 – Die Grünen
FDP
UBWG
Die Linke
Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:**Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung**

Maßnahme 09-22-000103; Beschaffung von Müllbehältern 210.000 €

Wie bereits in dem Konzept ausführlich dargestellt, soll aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die flächendeckende Abfuhr der Restmülltonnen eingeführt werden. Die für den Umsetzungsprozess erforderlichen Mittel haben eine Höhe von insgesamt 210.000 €.

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung

Maßnahme 10-22-000128; Gerätebeschaffung über 20.000 € 50.000 €

Auf dem im Winterdienst eingesetzten großen Räumfahrzeug ist ein Aufbaustreuer aufgebaut, um Streusalz auf die Straße ausbringen zu können. Dieser Aufbaustreuer ist mittlerweile 14 Jahre alt. Aufgrund des Alters und der entsprechenden Abnutzung sind mittlerweile deutliche Mängel zu erkennen. Eine Einsatzfähigkeit im nächsten Winterdienst kann nicht mehr gewährleistet werden. Um allerdings auch weiterhin eine einwandfreie Aufgabenerledigung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten garantieren zu können, besteht die Notwendigkeit zur Ersatzbeschaffung des Aufbaustreuers.